

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0178/03	Datum 27.03.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	27.05.2003		X	X		
Umweltausschuss	03.06.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	12.06.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	03.07.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger" und die Auslegung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

- Für das Gebiet das umgrenzt wird:
 - im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 3561 und 3563 (Flur 343)
 - im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke 3568/1, 3567/1-12 und 3566 (Flur 343)
 - im Westen durch die Ostgrenzen der Flurstücke 3556/9, 3556/1 und 3560 (Flur 343)
 - im Süden durch die Große Diesdorfer Straße

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

- Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets und eines reinen Wohngebiets.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch die Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, sowie einer Bürgerversammlung zu erfolgen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger" und die Begründung werden in vorliegender Fassung gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sind ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr.Eckhart Peters
---------------------------	---	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---------------------------------------	--------------	------------------

Begründung

Das 3324 m² große Grundstück weist nur eine geringe Breite auf (ca. 27 m). Gemäß § 34 BauGB wäre nur in diesem Rahmen, straßenbegleitend zur Großen Diesdorfer Straße, eine bauliche Nutzung zulässig. Für eine wirtschaftliche, in die Tiefe des Grundstücks reichende Bebauung muss Baurecht über ein Bauleitplanverfahren hergestellt werden.